Liturg.
1299

Lihirg 1299

<36606839510012

Bayer. Staatsbibliothek

299.

# Uiber den Verfall des Pfarrgottesdienstes in der katholischen Kirche als Beytrag zur neuesten Kirchen- und Reformationsgeschichte.

Biblioth. Oberaltac.

Frankfurt und Leipzig.
1784.

Liturg. 1299

Bayerische
Staatsbibliothek
München

B 32

# Vorbericht.

Sicher hat unsere Periode die Stufe einer Aufklärung erreicht, die man sich vor zehen Jahren kaum denken durfte. Wir sind auf der Laufbahn zu der menschlichen Wohlfahrt, und wir werden gewiß an den Zweck kommen, wo sich das Angesicht unserer heiligen Religion der Welt in der herrlichsten Verklärung darstellen wird.

Die Gelehrten unserer Zeit dürfen nun dem Publikum ohne Schminke und in entlarvter Freymüthigkeit ihre Gedanken mittheilen, sich den Misbräuchen, die bisher der Eigennutz einzelner Menschen unter der Decke der Religion schuf und zu unterhalten suchte, widersetzen, dürfen öffentlich der menschlichen Glückseligkeit zu Hilfe kommen. Die Regenten, als Vollstrecker der Rechte der Menschheit, leihen ihnen den Arm.

## Vorbericht.

Nur ein Gegenstand, der ein wesentlicher Zweig unserer Religion ist, und durch die Tändeleien der Mönche seine ursprüngliche Gestalt und edle Einfalt verloren hat, bleibt bisher ganz unberühret. Es ist die Herabwürdigung des Pfarrgottesdienstes, und die Eingriffe der Mönche in die Pfarramtsgeschäfte, die dem evangelischen Institute eben so sehr widersprechen, als den ökumenischen Sanktionen der Kirche, und besonders dem System unsers aufgeklärten Zeitpunktes.

Ich versuche es, dem Publikum in einem Geschichtsvortrage eine kurze Abhandlung, und den Freunden der Aufklärung einen Plan zur bessern Ausarbeitung vorzulegen.

W. B.

Als Jesus Christus das Geschäfte seiner Sendung hienieden vollbracht hatte, gab er seinen geordneten Aposteln Vollmacht und Befehl, die Völker der Erde in seinem Namen zu taufen und zu lehren. Sie wandelten stets, ihrer Bestimmung getreu, auf der vorgeschriebenen Bahn, sie bestellten die geistlichen Volksgeschäfte nach dem Befehle des Herrn, und pflanzten den Glauben an Christus, und die göttliche Lehre rein und ohne menschlichen Zusatz fort.

Die gottesdienstlichen Handlungen der ersten Kirche waren, gleich dem Gesetze, sehr einfach. Die alten Christen kamen am Sonn-

tage, den die Geschichte Jesus und das Institut der Apostel der feyerlichen Volksandacht weihete, zusammen, um das Brod zu brechen und zu geniessen, Gott in Gemeinschaft anzubethen, Werke der Liebe zu verrichten, und durch dergleichen wahre Religionsübungen den Glauben auf Gott wirksamer zu machen. (1).

Justin, einer der ersten Kirchenväter, beschreibt diese feyerliche Zusammenkunft Apol. *II.* ausführlich: „Die Denkbücher der Apostel, oder die Schriften der Propheten werden nach Maßgabe der Zeit vorgelesen; der Vorsteher der Gemeine hält eine Rede, worin er das Volk belehret, und zur Nachfolge eines so heiligen Vorhalts anmahnet. Die ganze Gemeine erhebt sich alsdann, und verrichtet Gebethe zu Gott Hierauf wird Brod, Wein und Wasser geopfert, und der Vorsteher bethet zu Gott, dankt ihm aus ganzem Gemüthe, und das Volk stimmet freudig bei: Amen. Die Communion dessen, wodurch Gott gedankt wird, wird den Anwesenden gereichet, den Abwesenden aber durch die Diakonen geschickt. Die Reichen der Gemeine tragen

nach ihrem guten Willen zusammen; der Vorsteher theilt diese freywilligen Beyträge unter die Waisen, Wittwen, Kranken, Nothleidenden und Fremden, deren Pflegvater er ist „ (2). Tertullians Apologie kömmt fast mit dieser überein.

Herrliche Züge der uralten christlichen Kirche! schönes Sinnbild des mit ihr vereinigten Heilandes! Hierin lag Seelenwonne für den Christen, Nahrung für seinen Geist; hier war ächte apostolische Andacht, Uibereinstimmung der Gemüther, brüderliche Friedensküsse, trefliche Erbauungsreden, die nicht nach dem Kunstgewebe der Eloquenz, sondern nach dem einfachen belehrenden Geiste des Evangeliums eingerichtet waren. Sie beharrten in der Lehre der Apostel, in der Gemeinschaft des Brodbrechens und im Gebete. *Act. 2.*

Die Kirche beschränkte sich also hier auf die einfachsten Verhältnisse zum Gottesdienste. Sie war ohne schimmernde Zeremonien, — auch ohne polemische Bücher, folglich ohne polemische Streitigkeiten, und — was das

Beste war, ohne Verketzerung. Man grüßte sich mit dem heiligen Kusse der Liebe, Röm. 16. und die, welche zwiträchtig waren, mußten sich erst einander die Hände reichen, ehe sie zur Genossenschaft der Versammlung zugelassen wurden. Welche sich weigerten, die Gehässigkeiten mit ihren Brüdern aufzuheben, wurden als Unfriedsame aus dem Schoſe der Gemeinschaft gestossen, damit durch sie das Band der Liebe nicht zerrissen würde.

Diese einfache Liturgie erhielt sich verschiedene Jahrhunderte, und fast so lange, bis die beym ersten Aufkeimen grausam verfolgte christliche Kirche anfieng, sich allmählig von Pole zu Pole zu verbreiten, und der Epoche des Friedens zu nähern. So bald sie in die Periode der Ruhe eintrat, fand sie für gut, der gottesdienstlichen Handlung bey der feyerlichen Versammlung, ohne Umschaffung des Wesentlichen, mehrere sinnbildliche Gebräuche hinzuzuthun, weil sie dafür hielt, daß man dem Pöbel von den abstraktesten Geheimnissen der Religion keine nähere Begriffe beybringen, seine Andacht durch nichts mehr

erwecken könne, als durch angemessene Zeremonien (3).

Man fieng an, diese kirchliche Uibung Pfarrmesse (Missa paroecialis) zu nennen. Sie wurde in der ersten Kirche von den Bischöfen verrichtet, und diejenigen wurden für abtrünnig gehalten, die sich der Gemeinschaft dieser Volksandacht entzogen. Daher schrieb Ignatius an die Kirche zu Smirna, die Trennungen, als die Quelle alles Uibels zu meiden, kein Abendmahl für rechtmäßig zu halten, das nicht von dem Bischofe verwaltet werde, und nur allein da zu seyn, wo dieser erscheine. — Was also jezt der Pfarrer verrichtet, war in dem ersten Kirchenalter das Amt der Bischöfe, denn die Diöcesen waren noch so klein, daß ein einziger Mann seine ganze Heerde durch sich selbst kennen konnte. Er hatte zwar auch Priester, allein nur zur Aushilfe, und nur im Nothfalle übertrug er ihnen die Zwischenbesorgung seines Amtes. Diese Priester waren zugleich seine Räthe, und machten mit ihm das Kirchengericht aus.

Als in der Folge die Kirche an der Zahl ihrer Bekenner wuchs, traten die gemeinen Priester in diese Dienstverrichtungen ein. Man nennet sie in der lateinischen Kirche Pastores, Parochi, zu teutsch Seelsorger, Pfarrer. Die lateinische Benennung scheint ihren Ursprung von παρέχειν (geben) herzuleiten; denn bey den Römern waren Parochi gewisse Personen, deren Amt es war, den auf einer Reise begriffenen römischen Legaten Salz und Holz zu geben. So singt z. B. Horaz *lib. I. satyr. V*: Proxima campano ponti quae villula tectum praebuit, et Parochi, qui debent ligna salemque. (4)

Das Wort, Messe, auch Sendung oder Entlassung entspringt vom lateinischen *missa*. Der 4te Kirchenrath zu Karthago *can. 84* braucht es in diesem Sinne. Der Bischof, sagt er, soll bis zur Entlassung der Katechumenen (usque ad missam catechumenorum) keinem wehren in die Kirche zu gehen, er sey Ketzer, Jud oder Heide.

Nach und nach waren auch nun in der christlichen Kirche Mönche entstanden, besonders

ders in jenen Ländern, die ihre Einwohner durch die Hitze ihres Himmelsstriches zur Indolenz und Menschenflucht versuchen. Man nannte sie bey ihrem ersten Entstehen Anachoreten, Aszeten, Einsiedler.

In den ersten Zeiten der heftigen Religionsverfolgungen, und bei den wenigen Bedürfnissen waren Wüsten ihnen angenehme und befriedigende Aufenthaltsörter. Als diese vorüber waren, fieng man an, Klöster in und nahe an Städte zu bauen, gab Gesellschaften eigene Regeln, die bisdahin ihrer Willkühr und Freyheit überlassen waren. Diese Mönche wurden aber noch immer den Layen beygezählet, und mußten ohne Ausnahme bey den Pfarrmessen oder Volksandachten erscheinen. „Alle Mönche, sagt Morinus, welche in oder nahe an Städten wohnten, kamen zu den Volkskirchen, nur mit dem Unterschiede, daß sie, als der vornehmere Theil der christlichen Heerde den ersten Ort einnahmen. (5) Die Kirche ließ also nicht zu, daß durch Nebendienste der Mönche die Bande der christlichen Geselligkeit zerrissen, und das Zutrauen

und die Liebe zu ihren vom Bischofe angeordneten Vorstehern geschwächet würden; sondern sie befahl vielmehr, daß zur Erhaltung der Einheit auch sogar in den angesehensten Städten nur eine Messe und eine Zusammenkunft soll gehalten werden. (6) Nach diesen Grundsätzen stunden die Mönche von ihrem ersten Ursprunge an unter der Leitung der Diözesanbischöfe, und ihrer nachgeordneten Pastoren, und zwar eben in dem Masse, wie andere Layen, zu deren Klasse der Mönchsstand, der, vermöge seines Instituts, von der Würde und den Verrichtungen des Klerikats gänzlich ausgeschlossen ist, gezählet wurde.

Nur in dem Falle konnten Mönche zu Priestern geordnet werden, wenn man ihrer Beyhilfe aus Noth in einer Pfarrkirche bedurfte. Also begehrte Gelasius von dem Pabste Pelagius in einer Hauptkirche einen Mönchen als Gehilfen anzuordnen, und erhielt an den Bischof zu Sarinat folgendes Reskript: „Wir haben vernommen, daß es in deinem Sprengel, nämlich in der Hauptkirche des heiligen Laurentius an Bestellung des Presbyteriums mangle, und wei-

weilen uns Gelasius unser Sohn berichtet hat, daß er einen Mönchen von bekannter Tugend und guten Sitten gefunden habe; so stellet er seine Bitte, welcher wir der hergebrachten Gewohnheit zufolge nicht gleich willfährig seyn konnten, an uns, diesen zum Priester zu weihen. Deine Liebe wolle ihn daher nach Empfang dieser Briefe zum Diakon ordnen, und wir werden ihn in in der Fastenmitte zum Priester weihen, damit benannte Hauptkirche am Osterfeste mit geistlichen Diensten versehen werde. „ (7)

Nach und nach erhielten mehrere Mönche die klerikalische Würde, und fiengen an in dem Staate und in der Kirche Unruhen zu erregen. Im Jahre 451 führte schon der allgemeine Kirchenrath zu Chalcedon Klage, daß mehrere unter der Mönchslarve die Kirchen und Geschäfte des Volkes störten, eigenmächtig Klöster und Bethhäuser errichteten, und sich der Gerichtbarkeit der Bischöfe entzögen. Er verordnete daher auf ernstliches Verlangen des Kaisers Marzianus, daß die Mönche sich nicht unterstehen sollten, für sich Klöster oder

Beth-

Bethhäuser zu errichten, und gebot, daß sie sich an den Orten, wo sie wohnten ruhig betragen, mit Ausschluß aller übrigen Dienstverrichtungen dem Gebethe und Fasten obliegen, sich weder in geistliche noch weltliche Geschäfte einmischen, und unter Bannstrafe diesen Kanon beobachten sollten (8).

Dem ungeachtet kam der Mönchsstand dem Klerikate immer näher, und die Mönche, auch die Nonnen wurden von gelindern Päbsten allmählig von dem Gebote, der Pfarrmesse beizuwohnen, völlig befreiet. Letztere sollten den christlichen Unterricht und Gottesdienst zu Hause haben, weilen sie ihren Schatz in schwachen Gefäßen trugen; den Erstern aber wurde durch Konstitutionen scharf eingebunden, in ihren Klausuren keine öffentliche Dienstverrichtungen zu begehen, noch Lehrstühle zu errichten, damit das Volk auf keine Weise von der Pfarrmesse abgezogen würde, und damit die Mönche selbst durch Zusammenkünfte des Volkes oder durch den Zutritt des weiblichen Geschlechtes, das schädliche Eindrücke auf ihre Seelen machet, in ihrer Einöde nicht gestöret

ret würden. (9) Man nannte daher die Mönchskirchen Kapellen oder Bethhäuser, die Volkskirchen aber καтоλικαι oder allgemeine.

Eben so scharfe Prohibitirgesetze, sich der Pfarmessen nicht zu entziehen, wurden auch den Layen eingebunden. Der 14te Kanon der Synode zu Sardika befahl jene Layen, die drey Sonntäge nacheinander nicht bey der Volksandacht erscheinen würden, von der Gemeinschaft auszuschliessen (10). Daß aber durch den angeführten Kanon die Pfarrmesse, worin das Volk der allgemeinen Andacht oblag, und von seinem Hirten mit der evangelischen Lehre genährt und gestärket ward, verstanden wird, behaupten nicht allein die Kanonisten, sondern der H. Karolus leitet in dem 4ten Kirchenrathe zu Mayland aus diesem Kanon die positive Schuldigkeit her, die Pfarrkirche durch eigene Gegenwart zu ehren.

Zur genauern Vollstreckung dieses Kanons befahl der Kirchenrath zu Nantes, daß die Pastoren vor dem Anfange des Gottesdienstes die Versammlung fragen sollten, ob sich ein frem-

fremder Pfarrgenosse unter ihnen befände, der sich in die Kirche eingeschlichen, und mit Verachtung seines eigenen Seelsorgers der Pfarrmesse beywohnen wolle; und wenn man einen fände, so soll er aus der Versammlung gewiesen, und angehalten werden, zu seinem eigenen Priester zurückzukehren (11). Und der fünfte Kanon verordnet, daß kein Priester eines andern Pfarrkind zur Messe zulassen dürfe, wenn es nicht auf der Reise sey, oder von seinem eigenen Seelsorger die Entlassung vorzeige (12).

Sogar mußten die Glaubigen bey den in dieser Periode so gewöhnlichen Wallfahrtszügen vor ihrem eigenen Priester sich vorher mit Gott aussöhnen, ehe sie in eine fremde Diözes durften. Allen Wallfahrern, sagt Harzheim in der Geschichte dieser Zeit, soll verkündiget werden, daß sie zu Hause vorher ihre Sünden beichten, und alsdann die Reise antreten sollen, weil sie von ihrem eigenen und nicht von einem auswärtigen Priester müssen aufgelößt oder gebunden werden (13). Redende Beweise, wie sehr es der frühen Kirche am

Herzen

Herzen lag, daß die Hirtenamtsgeschäfte von dem verwaltet würden, der dazu berufen ist.

Van Espen glaubet, daß die aus dem göttlichen Rechte und der Uiberlieferung der Apostel herquellende Satzung, in seiner angewiesenen Pfarre den Gottesdienst zu feiern, vor dem vierzehnten Jahrhunderte gar nicht bezweifelt worden sey, allein die Geschichte weißt frühere Spuren auf.

Schon im eilften Jahrhunderte beschwerten sich die Bischöfe öffentlich über die Eingriffe der Mönche in die Hirtenamtsrechte. In dem Konzilium zu Rom vom Jahre 1123 stellten sie Gregorius VII, der die römische Monarchie kanonisirte, wehemüthig vor: Es bleibe ihnen nichts mehr übrig, als ihre bischöflichen Insignien abzulegen, und Diener der Mönche zu werden, indem sich diese die bischöflichen Einkünfte mit unersättlicher Begierde zueigneten, die Ehre der Weltpriester verdunkelten, ihre Gottesfurcht zum Verfall brächten, und ihre Rechte mit Gewalt an

zögen (14). Durch diese bittern Klagen wurde endlich der Konon, welcher mit der alten Kirchendisciplin vollkommen übereinstimmet, abgedrungen, daß die Mönche den Bischöfen, als Lehrern und Hirten der Kirche, vollkommenen Gehorsam und Unterwürfigkeit leisten, an keinem Orte öffentliche Messen halten, von allen Pfarrverrichtungen, die sich mit ihrem Amte keineswegs vertrügen, abstehen sollten (15).

In Teutschland wurden die Anmassungen der Mönche nicht minder eingreifend. Daher erhob hier besonders die Synode zu Maynz ihre Stimme: „Da es die Kirche schmerzt, sagt sie, daß manche Glaubige, um sich bessern Raths zu erholen, zu Zeiten den Ordensgeistlichen beichten: so verbiethen wir durch das Ansehen dieses heiligen Konziliums allen Religiosen unter der Strafe der Exkommunikation, die wirklich über sie verhängt seyn soll, andern Pfarrkindern, sie seyen klein oder erwachsen, weder das Abendmahl, noch andere Sakramente zu reichen. Sie sollen dem Volke sagen, daß es schuldig sey, in sei-

ne Pfarrkirche zu gehen, und diese mit seiner Gegenwart zu beehren, als von welcher, als einer Quelle, die Gnade der Sakramente auf dasselbe zuströmet. Sie sollen sich auch von allem enthalten, was dem Volke zur Anlockung dienen könnte, seine Pfarrkirche zu verlassen (16).

Sogar verbot diese Synode den Klöstern, jene Pfarrkirchen, die ihnen der Enthusiasmus fürstlicher Büsser einverleibte, durch Mönche zu versehen. Hier ist der Auszug: „Da die den Klöstern einverleibten Kirchen durch Mönche bedient werden, diese Bedienung ihnen aber Gelegenheit zur Ausschweifung giebt; indem sie um so geneigter zum Bösen sind, weilen sie unvernünftiger Weise dafür halten, vermöge ihres Mönchenstandes von aller Gerichtsbarkeit befreyet zu seyn, auch ihre Obern nicht zugeben, daß sie durch die Archidiakonen gestrafet werden, sondern die Strafwürdigen, um die Geringschätzung des Ordens zu verhüten, nach Hause berufen, oder auf andere Pfarren schicken: so befinden wir für gut,

daß die Kirchen der Mönche nicht durch Mönche, sondern durch Weltpriester sollen bedienet werden, damit wenigstens von den Uiberbleibseln, die von ihrem Tische fallen, arme Weltpriester können ernähret werden, die, uns zur Verachtung öffentliche Noth leiden, so daß die Worte des Jeronimus wahr sind: Der unglückliche Weltpriester bettelt von Thüre zu Thüre (17).

Sie verbot in eben diesem Kanon, bey Verlust des Patronatrechtes, keinem Mönchen ferner eine Pfarre mehr zu geben. „ Die meisten Religiosen, war ihr Schluß, setzen ihrem Geitze gar keine Schranken, und mit dem Flusse von Reichthümern, den sie durch Anhäufung ihrer Güter und Einkünfte bereits verschlungen, nicht zufrieden, haben sie, damit der Jordan ihnen selbst vollends in den Mund laufe, es dahin gebracht, daß so viele, hauptsächlich aber die besten Pfarreyen mit ihren Stiftungen sind vereinigt worden, so, daß wenige Kirchen in Teutschland anzutreffen sind, wovon Weltpriester hinlänglich leben können.

Daher geschieht es, daß Weltpriester, deren Stand würdiger und älter ist, nach der Weissagung des Micha, jenen gleich geworden sind, die nach der Weinlese Trauben, nnd Aehren nach der Aernte sammeln. Das Konzilium verbietet daher, daß Niemand einem Religiosen eine Pfarre konferiren soll, und wer es thun wird, soll dadurch des Patronatrechtes verlustigt seyn; dasjenige Kloster aber, welches eine Pfarre annimmt, soll nicht allein kein Recht darauf erlangen, sondern wenn es wirklich schon Pfarreyen haben wird, sollen diese für erledigt gehalten, und von dem Bischofe oder Archidiakon bestellet werden.„ (18)

Allein Trotz dieser heilsamen Verordnung, welche die Bischöfe zu Aufrechthaltung der dem weltlichen Klerus zuständigen Rechte (19) in ihren Diözesen machten, konnten sie nicht hindern, daß der Uibermuth der Mönche von Tage zu Tage wuchs. Der Arm Roms, der die Bischöfe weit überrang, lieh ihnen seine volle Stärke, und päbstliche Gunst war in einer Periode, worin man durch die Isidori-

schen Grundsätze betrogen die Alleinherrschaft des Pabstes als Religionslehre anerkannte, die stärkste Brustwehre wider schwache Konziliarschlüsse.

Der Schwindelgeist hatte nun auch schon die römischen Finanzapostel, die wir Bettelmönche nennen, aufgewecket, und jezt fiengen die geheiligten Rechte der Pastoren völlig an zu schwanken. Gleich nach ihrem Entstehen wollte diesen ihr ursprünglicher Ordensgeist nicht mehr behagen. Sie machten gleichsam wechselseitige Verträge mit dem römischen Hofe. Dieser verlieh ihnen ordnungstörende Freiheitsdiplome, und Immissionen in die Pfarramtsgeschäfte, jene aber predigten der Welt falsche Dekretalen, und unterstüzten mit allen Kräften die päbstliche unumschränkte Herrschsucht.

Gregor IX. scheint der erste gewesen zu seyn, der ihnen den Hirtenstab förmlich in die Hand gab. Er ließ zu *Annagnia* 1227 eine Bulle bekannt machen, worin er allen Kir-

chenprälaten in England befahl, das Volk mit Strenge zu ermahnen, daß es den Samen des göttlichen Wortes mit heiliger Rührung von den Dominikanermönchen empfangen, ihnen beichten, und ihre Buße annehmen soll. Mathäus von Paris, bei dem man diese päbstliche Konstitution ließt, nennt dieß ad gressionem anni 1246 ein unerhörtes Privilegium. Natürlicher Weise erregte diese Konzession viele Gährung unter den Bischöfen und rechtmässigen Pastoren. Diese sträubten sich mit vielem Eifer wider die aufgedrungenen Pastoralübungen der Mönche, sahen deren Eingriffe ins Pfarramt als Kränkungen ihrer Rechte an, wollten selber die Hirten der ihnen anvertrauten Heerden seyn. Allein die Mönche, ohne sich an diese Protestationen zu kehren, machten unter Begnehmigung des römischen Hofes ihre Privilegien auf eine nur zu sehr ausgedehnte Weise geltend. Sie öffneten an allen Orten dem Volke ihre Kirchen, zogen es von ihren bestellten Seelsorgern zu sich hinüber, und zertrümmerten durch ihre unberufene Zudringlichkeit die von

Gott eingeführte Hierarchie und den Frieden vieler Nationen. Man sieht hieraus, daß der Keim der künftigen großen Revolutionen schon in den Erstlingen des Samens gährte.

Bonifazius *VIII.* hofte durch seine Konstitution *inter extrav.* commun. super Cathedram, diese gährende Zwitracht zu stillen; allein da er nur den zur Seelsorge geordneten Klerus mit Worten im Spiele herumzog, und die Mönche gleichsam im Besitze ihrer widerrechtlichen Privilegien schützte, so konnte diese Bulle die gewünschte Ruhe nicht bewirken. Die Streitigkeiten dauerten also fort. Den rechtmäßigen Pastoren wurden von Tage zu Tage noch tiefere Wunden geschlagen. Die Mönche suchten durch Mithilfe des Betrugs und durch Zuflüsse römischer Heilsmittel ihren Kredit in den Augen der Glaubigen zu erhöhen. So viele Ablässe, Kanonisationen ihrer Ordensbrüder, glänzende Mirakeln, die ihre Kirchen wirkten, heilige Reliquiengeschenke, verliehene Gewalt, von vorbehaltenen Fällen loszusprechen, waren sicher anziehende Mittel für die Gläubigen, und es

war

war ihnen um so leichter, durch dergleichen Vorspieglungen die Bande der christlichen Zusammengesellung zu zerreissen, und die Gewissen zu bestricken, da ihr Lehrsystem über diese besondern Kataplasmen viele Reitze hatte..

Um das Volk noch enger an sich zu knüpfen, klügelten sie auch verschiedene Feste und besondere Andachtsübungen aus (20) Die Dominikaner ersannen das Fest des Rosenkranzes, die Franziskaner das Fest des Gürtels und der Wundmaale (stigmatum) des H. Franziskus, die Augustiner das Fest der Geißlung, die Karmeliten das Fest des Skapuliers. Wer bei den Dominikanern den Rosenkranz fleißig abkörnte, bei den Franziskanern ein Seilchen um seine Lenden trug, bey den Augustinern sein Thier mit so viel Geisselstreichen (21) hernahm, mit so viel Kniebückern neckte, bei den Karmeliten das Skapulier verehrte, diesen konnte der Fluch der Verwerfung nicht treffen. Da nun das Volk diese Heilsmittel in seiner Pfarrkirche nicht fand, ward ihm diese natürlicher Weise zur Verachtung. Nebst diesem entwöhnte es sich auch hiedurch der innerlichen

Verehrung Gottes, die immer mehr Geistes-erhebung fordert, und bei der ihm nie so wunderbare und schleunige Hilfe in seinen Anliegen versichert wurde. Es fieng an, die von Jesu vorgeschriebenen Heilsmittel zu verkennen, und suchte sein Heil bei jenen Idolen, die ihm eigennützige Mönchsköpfe schufen.

Zu gleicher Zeit errichteten sie Bruderschaften, Seelenpakte, dritte Orden (22), Affiliationen, schlugen Opfer darauf, und weil sie die Immatrikulation, als das nächste Mittel zur Seligkeit empfahlen, so flossen ihnen aus diesen Kanälen die fettesten Tribute zu. Und auf solche Art lagen in der Zerstörung des Pfarrgottesdienstes zugleich vorzüglich die Finanzsysteme der Bettelorden. Unter den Mönchen selbst entstanden oft die unseligsten Faktionen und wechselseitige Eifersucht. Wenn ein Kloster weniger Zulauf hatte, als andere, so sann es auf allerlei Mittel, zu beweisen, Gott begünstige seine Feste und Brüderschaften vor allen andern; und konnten sie durch diese Griffe den Pöbel nicht in ihre Falle locken: so begnügte sich das weniger besuchte

Kloster

Kloster nicht damit, daß es seine eigene Feste feierte; sondern es fügte auch zugleich die Andachtsübungen der andern Klöster hinzu, so, wenn z. B. die Franziskaner mit dem Feste der Gürtelgesellschaft nicht den verlangten Gewinn machten: so stellten sie auch das Bildniß der H. Jungfrau vom Rosenkranze auf ihren Mauern aus, oder liessen sich andere Bildnisse verfertigen, die nach dem herrschenden Geschmack des Pöbels eingerichtet waren, oder dessen Einbildungskraft am stärksten rührten, und täuschten die schwachen Laien durch Figmente von Mirakeln so lange, bis es ihnen gelang dieselbe an sich zu locken (*). Die beein-

(*) Leider! finden wir dergleichen Täuschungen fast noch in allen Mönchskirchen. Auch in Wetzlar gehet ein Bildchen, mit der Unterschrift um: „Wahre Abbildung des in Wendung der Augen wunderthätig- und schmerzhaften Bildniß der H. Mutter Gottes bei den hochwürdigen P. P. Franziskanern in der Kirche zu Wetzlar,„ da sich doch Niemand in Wetzlar eines geschehenen Mirakels erinnern kann. Ich enhalte mich alles Kommentars über diese Unterschrift; nur muß ich fragen: wenn man unverschämt genug ist, in einer aufgeklärten Stadt, deren mehrsten Einwohner Prote-

beinträchtigten Orden brachten daher oft ihre Beschwerden bei dem römischen Hofe vor, und baten in dem Besitze ihrer Gerechtsamen geschützet zu werden. In dieser Absicht erhielten die Dominikanermönche im Jahr 1569 vom Pabste Pius ein Monopolium auf den Rosenkranz. Allen diesen Ordensandachten wußten sie durch öffentliche Kanzelvorträge die heiligsten Anstriche zu geben, und das leichtgläubige Volk, welches ohnehin dem Schutte der Vorurtheile unterlag, auf das engste an sich zu ketten.

Der Klerus hörte noch immer nicht auf, wider diese verderblichen Störungen des Pfarrdienstes laut seine Stimme zu erheben. Benedikt *XI.* wurde daher bewogen, über diesen Gegenstand eine neue Konstitution *inter extrav. tit. de privileg.* bekannt zu machen. Klemens *V.* kassirte diese *in elem. tit. de sepulch.* und erneuerte in vielem jene des Bonifazius

Protestanten sind und wo also auch der catholische gemeine Mann einen andern Pli annimmt, dergleichen Phoenomenen zu erzeugen, was wird man unter dem schwachen Landvolk thun? ? ?

fazius *VIII.* Doch da die römischen Finanzgrundsätze aus der Pastoralgewalt der Mönche zu vielen Vortheil zogen, vindizirte er ihnen ihre erlangten Diplome. Er sagte, je größer die Anzahl der Arbeiter in dem Weinberge des Herrn sey, um so mehr müsse auch seine Sorgfalt über die christliche Heerde zunehmen. Er zeigt demnach die großen Aergernisse und die Folgen der Uibel an, die aus diesen Streitigkeiten wüchsen; er sagt, daß die christliche Gottesfurcht allein durch den Frieden erweckt, genährt und erhalten werde; daß hingegen durch Uneinigkeit verderbte Freiheit im Denken und in den Sitten sich einschleiche, und daß man Gott dem Urheber des Friedens ohne Frieden nicht gefallen könne. Damit er also die langwierigen Unruhen unter dem Klerus und den Mönchen zu Ende bringe; so verordne und beschliesse er, daß die Mendikanten ohne Erlaubniß der Diözesanen und anderer Kirchenprälaten dem Klerus und den Laien mit Ausnahme iener Zeit, wo die Ortspastoren predigten, das Wort Gottes vortragen könnten.

Konnte aber wohl diese Konstitution die lange gewünschte Ruhe herstellen? Sie fachte nur die Flammen der Zwietracht noch mehr an, und der Mönch, den der Geist der Chikane und Eigennützigkeit von jeher belebte, dehnte seine Gewalt noch immer weiter aus, da er von Rom begünstigt und unterstützt ward. Man sah auch nun, daß zu Rom nicht Religionsgrund und das Wohl der Kirche, sondern Politik entschied; denn auf der einen Seite konnten die Mönche durch Pastoralaufträge aus ihren Kaputzen in die Gewissen der Menschen, und gar in die Kabineter der Fürsten schauen, und dadurch den römischen Maximen den besten Ausschlag geben; auf der andern Seite konnte den Stolz der Mönche nichts mehr kützeln, und ihren Eifer für die Erweiterung der römischen Macht anflammen, als die Immission in die Hirtenamtsgeschäfte, und der mit diesen unzertrennliche Einfluß auf die Denkungsart des christlichen Publikums.

Die Bettelmönche, um ihrer Pastoralsendung noch mehr Prunk zu geben, leiteten aus

der Gunst Roms, und aus den daher erworbenen Privilegien noch einen andern Grundsatz, der ihnen nach dem herrschenden System dieser Zeit alle Herzen der Laien gewann. Ihre Gerichtsbarkeit, sagten sie, komme unmittelbar aus dem römischen Vatikan, von dem Oberhaupte der ganzen Christenheit; jene der Weltpriester aber nur von den untergeordneten Bischöfen. Da nun der Pabst in Betref seiner Amtswürde weit höher sey, als diese, so sey auch natürlicher Weise ihre (der Mönche) Gerichtbarkeit weit vortreflicher, als jene der von den Bischöfen angesetzten Pastoren.

Aus diesem verdorbenen Stratageme nahmen sie wirklich Anlässe, Dispensen vom Meineid und von Gelübden zu ertheilen, die Lossprechung, die von größerm Werthe sey, als jene der Pastoren, um Geld zu verkaufen (23), Gesetze zu sprechen, ein willkührliches Regiment über die Gläubigen auszuüben, im Eingeweide der Kirche Spaltungen zu erregen, und das Volk durch falsches Seufzen und niederträchtige Kunstgriffe von seinem Seelsorger

und dem Pfarrgottesdienste völlig zu sich herüber zu ziehen.

Die Mönche erweiterten endlich zu Ende des 14ten Jahrhunderts ihre Anmassungen so sehr, daß es einmal in der Stadt Eslingen schier zu geistlichen Befehdungen gekommen wäre. Die Streitsache kam an den Pabst Sixtus *IV.* welcher sie durch aufgestellte Kommissarien untersuchen ließ, und endlich durch eine Konstitution *vices illius* in extrav. 2. *de Treuga et pace* dahin entschied: Die Mönche sollten sich nicht unterstehen, ferner zu predigen, daß das Volk an Sonn- und Festtagen nicht schuldig sey, dem Pfarrdienste beizuwohnen, da diese Schuldigkeit der ihnen verliehenen Privilegien ungeachtet durch Gesetze festgestellet sey.

Allein bei allem dem blieb es nur bei den frommen Wünschen der rechtmäßig berufenen Pastoren. Man erkannte zu Rom, daß es wider eine auf Religion gegründete Gesetzgebung laufe, daß das Volk, von seiner Pfarrkirche, von seinem Hirten, auf dessen Gewissen

sen

sen man doch seine Seele band, getrennt würde, daß diese Trennung die Quelle so vieler unseliger Irrungen und einer immer fortgepflanzten Erbitterung sey, und daß die hilflosen sich selbst überlassenen Pfarren, worauf man von allen Seiten losstürmte, ein Preis gegebenes Gut würden; und dennoch wollte man dem Uibel niemals wirksam steuern.

Doch das wundert mich eben nicht; denn diese Konzessionen sollten sich in der unumschränkten Gewalt des römischen Hofes gründen, als auf welche die angeführten Konstitutionen, besonders jene des Bonifazius *VIII* sehr deutlich anspielen. Die Päbste wußten aber wohl, daß die Mönche mit diesen Privilegien bewaffnet, die römische Alleinherrschaft, auf deren Stütze ihr ganzes Ansehen gebaut war, auf das muthigste verfechten würden. Zeitliche Vortheile der römischen Päbste, und Beginnen nach der höchsten Macht auf Erden waren vorzüglich die Anlässe zu diesen Konzessionen, die endlich Religion und Staat zerrütteten.

Rom begnügte sich nicht einmal damit, die Mönche zu allgemeinen Pastoren zu erheben, sondern nahm sich zur völligen Herabwürdigung des Pfarrgottesdienstes sogar heraus, die besten Pfarreyen Teutschlandes mit den schlechtesten Personen, die das meiste Geld gaben, zu besetzen. Diese unmäßige wucherliche Geldbegierde erregte bei den teutschen Klöstern den unseligsten aller Gedanken, die besten Pfarreien an sich zu ziehen, und die Selsorge demjenigen zu vertrauen, der entweder, wenn er zugleich den Pacht der Einkünfte übernahm, das Meiste zahlte, oder sich mit dem wenigsten begnügte, hernach aber, um leben zu können, den schändlichsten Wucher mit geistlichen Dingen von einem Ende Teutschlandes bis zum andern trieb. Die Bettelmönche, die den Ersatz desjenigen machen sollten, was die ordentlichen Seelsorger versäumten, waren vielmehr eine doppelte Plage für das Volk; einmal, daß sie auf Kosten seines Schweises leben wollten, sodann daß sie es geflissentlich in der Unwissenheit und dem Aberglauben unterhielten. Eben diese Bettelmönche waren dabei

äusserst übermüthig, Feinde aller wahren Gelehrsamkeit, den Fürsten selbst gefährlich, und nicht einmal den Päbsten, aus deren Privilegien doch ihr ganzes Wesen zusammengesetzt war, gehorsam (24).

Und dem allem ungeachtet, suchte Rom, wo das Kirchengericht aus lauter Mönchen bestand, seine und seiner Kreaturen Macht, unter der Decke der Religion, und auf dem Schutte des unterdrückten Klerus, noch immer mehr empor zu bringen. Man schlug allgemeine Steuern auf den Ablaß (25), worüber schon die Kostnitzer Konkordate Klage geführet; und diejenigen konnten ihn nur erlangen, die ihn gegen eine gewisse Abgabe an sich handelten.

Die Bettelmönche, die bis dahin noch immer die Exequenten der römischen Auflagen, und die Irrwische waren, die das leichtgläubige Volk mehr und mehr abzuführen suchten, mußten auch hier wieder die auserlesenen Rüstzeuge werden. Leo X. der in diesem Zeitpunkte auf dem römischen Stuhle saß, gab ihrem

Ansehen durch neue Diplome noch größern Glanz, um durch sie seinen Plan desto wirksamer durchzusetzen. Er befreite das Volk, was bisher noch nicht geschehen war, durch eine Konstitution ausdrücklich von der Verbindlichkeit, dem Pfarrgottesdienste beizuwohnen, zählte es von aller Sünde und Strafe los, wenn es die Sonntage in den Kirchen der Mendikanten feierte (26). Sicher gieng diese römische Maxime dahin, damit die Mönche Gelegenheit hätten, desto vortheilhafter auf das Volk zurückzuwirken.

Auf solche Art fieng nun auch dasselbe an, seinen Hirten, gegen den es schon durch die Possenspiele der Mönche lange lau geworden war, völlig zu verkennen, seine Pfarrkirche zu vernachläßigen, und den Mönchskirchen schaarenweise zuzulaufen, denn sie besassen ganz meisterhaft die Kunst, ihm mit unverschämter Eloquenz die Vortheile des Ablasses vorzutragen, und die Nothwendigkeit, denselben anzukaufen.

Endlich näherte sich die Periode, worin Luther seine Stimme erhob. Seine ersten Disputirsätze vom Ablasse liefen keineswegs wider die Dogmatik unserer Kirche, weil durch Konzilien und Kirchenschlüsse noch nichts festgesetzet war. Da er aber von dem herrschenden Systeme abgieng, wurde er öffentlich als Ketzer erkläret Rom forderte unbedingten Widerruf, und Luther Uiberzeugung. Seine durch die römischen Bannedikte angefachte Heftigkeit wuchs unter dem Schutze Friederichs Churfürsten von Sachsen so, daß er endlich Grundlehren der Kirche angrief, und eine Sekte in derselben stiftete.

Hier traten nun jene Uibel zusammen, welche umgestürzte Ordnung nach sich zieht. Trennung der menschlichen Gesellschaft, blutige Kriegsauftritte, Krankheiten des Staatskörpers und eine Reihe der traurigsten Schicksale, die, wenn man auf ihre erste Grundursache zurückgeht, eigentlich nichts anders waren, als die unglücklichen Folgen der Einsetzung der Mönche in die Hirtenamtsgeschäfte und der

Zerstörung des Pfarrgottesdienstes. Die Dokumente der Geschichte lassen uns kaum daran zweifeln.

Erasmus, der Luthers Vorschritte, und die Art seiner Reformation sonst bei weitem nicht billigte, bekannte in einem Schreiben an den Erzbischof Adelbert zu Mainz, daß die Bettelmönche allein die Schuld dieser Trennung trügen. „Die Welt, sagt er, ist überladen mit der Tyranney der Bettelmönche, welche, da sie die Leibwache des Römischen Stuhles sind, so mächtig geworden, daß sie den Königen, ja selbst den Päbsten furchtbar sind. Der Pabst, so lange er ihrem Willen entspricht, ist ihnen mehr, als Gott, in dem aber, was ihrem Eigennutze nicht schmäuchelt, gilt er bei ihnen nicht mehr, als ein Traum. Ich verdamme nicht alle, die meisten aber suchen aus Gewinn- und Herrschsucht die Gewissen der Menschen zu bestricken. So weit waren sie bereits in ihrer Unverschämtheit gekommen, daß sie von Christus schwiegen, und das Volk mit ihren neuen,

und zum Theile abgeschmackten Meinungen unterhielten. Von den Ablässen sprachen sie so, daß es auch die Unwissendsten nicht länger aushalten konnten. Auf solche Art verschwand nach und nach die Kraft der evangelischen Lehre; die wahre Frömmigkeit aber neigte sich zu mehr, als jüdischen Zeremonien. Dieses bejammern wohldenkende Männer: dieses gestehen Theologen, die nicht Mönche sind, und so gar auch etliche Mönche, aber nur im Stillen „ (27). Diesem fällt der geistvolle van Espen Tit. III. p. 546. ad conc. Lat. bei, wo er saget, daß die wider die heiligen Kanonen und das allgemeine Recht verliehenen Mönchsprivilegien und Einsetzungen in das Hirtenamt die größten Aergernisse und Streitigkeiten in der Kirche veranlasset hätten.

Selbst aus den Akten und der Geschichte des Kirchenraths von Trient erhellet ganz klar, daß viele Bischöfe und Väter hierin den Grund der traurigen Religionstrennung fanden, und dahin anstanden, daß durch das Ansehen der Synode die Mönche auf den Zweck ihrer Stiftung zurück geführet, und zur Seel-

sorge gar nicht, oder nur als Beihilfe der Pastoren, und zwar im strengsten Verstande sollten gebrauchet werden. Allein ihre Generäle und Gönner, besonders aber die römischen Kurialisten arbeiteten mit vereinigten Kräften wider die Bemühungen vieler Bischöfe, und brachten es dahin, daß wider die Usurpation sowohl, als viele andere Mönchsmackeln wenigstens keine positive Schlüsse ergiengen.

Doch zeigte die Synode, wie sehr es ihr am Herzen läge, daß die Pfarrdienste von den geordneten Pastoren allein und in den bestellten Pfarrkirchen versehen würden. Sie befahl in der fünften Session, daß alle Seelsorger persönlich, und nur im Nothfalle durch einen fähigen Substituten ihrem Volke an Sonn- und Festtagen den christlichen Unterricht geben, ihm durch kurze und geistreiche Vorträge die Tugend schön und achtungswürdig, das Laster aber häßlich machen sollten; und würden sie sich nicht diesen so strenge eingeprächten Pflichten unterziehen: so soll die Behörde den pflichtlosen Pfarrer durch

Zwang zu seinem Amte anhalten, oder der versäumten Pfarre auf andere Wege Vorsehung thun (28).

In der 23ten Session erklärte sie, daß es Gottes Gebot sey, daß die Pastoren ihre Schafe kennten, für sie das heilige Meßopfer verrichteten, dieselbe durch das göttliche Wort, durch Verwaltung der Sakramente, und durch gute Beispiele nährten, den Armen Beistand leisteten, und alle Pfarrgeschäfte verrichteten (29).

Aus den Prämissen sieht man, daß die Mönche durch die Fülle ihrer Freiheiten die Rechte der Pastoren theils verschlungen: theils die Pfarreien nach eigener Willkühr zertrümmert, oder sich dieselben gar, als Erbgut, zugetheilet hatten. Deßwegen band die Synode in der 24ten Session den Bischöfen strenge ein die Pfarreien in den Ortschaften und Städten, worin sie keine bestimmte Grenzen und die Pastoren kein eigenes Volk hätten, in richtige Bezirke abzutheilen, jedem Distrikte seinen beständigen und besondern Hirten anzu-

weisen, von dem das Volk allein auf eine erlaubte Weise den christlichen Unterricht und die Sakramente empfangen könne; auch Pfarreien zu errichten, wo bisher keine gewesen seyen; worin weder Privilegien noch Verjährungen im Wege stehen sollten (30).

In der nämlichen Session bestimmte sie die Verbindlichkeit, in der Pfarrkirche den Gottesdienst zu feiern noch nachdrücklicher, und gab den gesezten Hirten die befehlende Weisung, das Volk sorgfältig zu mahnen, daß ein jeder **schuldig sey, dem Pfarrgottesdienste** beizuwohnen (31).

Wie kraftvoll drückt nicht jeder Kanon diese Schuldigkeit aus! und dennoch klügelten unsere Mönche auch hier wieder Griffe aus, um sich wider erkannte Befehle zu verwahren, die ihrem eigennützigen Beginnen nicht frohnten. Sie ersannen die ergiebige Quelle des Probabilismus, der unter den katholischen Theologen gleichsam epidemisch geworden ist. Die darinn versteckten Trugschlüsse wurden

jezt ihre Waffen, womit sie wider die einstimmige Lehre der Kirche fochten. Die weiland Jesuiten, die sonst in vielem den dummen Stolz der Bettelmönche dämpften, schlossen dennoch hierin Bündnisse mit ihnen. In ihrem Systeme waren jezt die Schlüsse der Kirche wider langjährige Gewohnheiten, wider die evangelische und Gewissensfreiheit; und konnten um so weniger gelten, da ihnen von vielen Päbsten, deren Dekrete über jene der Konzilien weit erhaben wären, die geistlichen Volksgeschäfte anvertrauet seyen (32). Hier galt also keine Kirchenlehre, keine Regeln der gesunden Hermeneutik. Mit den erbärmlichsten Instanzen ihres Pobabilismus bohrten sie sich durch die dichteste Wahrheit; und so sehr immer verschiedene Kongregationen in Frankreich, mehrere Provinzialsynoden in den Niederlanden, viele Bischöfe in ihren Agenden (33) mit Bezug auf die Lehre der Kirche in der Folge wider diese Mönchsanmassungen eiferten: so konnten sie doch bisher ihr frommes Bestreben und diese heilige Theorie noch nicht zur Erfüllung bringen.

Nur

Nur so weit wollte ich dem Faden der Geschichte flüchtig nachgehen. Und doch wird diese Skitze genug entdecken, daß die Mönche durch unberufene Zudringlichkeit den Pfarrgottesdienst seiner ursprünglichen Würde entsetzt, hiedurch die Ordnung der bischöflichen Aufsicht umgekehrt, Sektengeist, Sittenverderbniß und Aberglauben erzeugt, und überhaupt die Kirche zum Schauplatze der Verwirrung gemacht haben.

Wie sehr wäre zu wünschen, daß die würdigsten Bischöfe unserer Zeit, die der Religion, die edle, gotteswürdige Gestalt, die sie einst hatte, wiederzugeben suchen, auch endlich auf diesen wichtigsten Gegenstand ihr Augenmerk richteten, die ihrer Oberamtspflege von dem Evangelium so strenge empfohlene Heerde eigennützigen Fremdlingen nicht länger überliessen, sie an die gesetzten Pastoren durch nachdrückliche Verfügungen auf das engste anschlösen, und endlich eine Quelle stopften, woraus so viele Aergernisse geflossen sind.

Die Bildung der Kirche fieng mit der Zusammengesellung der Gemeinen an. Diese

war

war der Grund aller Ordnung, und zugleich der Endzweck, damit unter dem ganzen christlichen Volke sowohl eine Glaubens- als Lehr- und Lebenseinigkeit gestiftet und erhalten würde. Werden aber nicht alle diese geheiligten Absichten verfehlet; so lange jede Mönchskapelle ein allgemeiner Schafstall ist, und jeder Mönch den Bind- und Löseschlüssel an seinem Gürtel trägt; so lange das Volk dem Wirkungskreise von Menschen überlassen ist, die selbst nie richtig geführet wurden, Religion mit Nacht, und einem modernden Schlamme von Hypothesen überzogen, und eigene Vortheile als Stützen des Glaubens predigten.

Ohnehin kann in der katholischen Kirche keine Sendung rechtmäßig seyn, als jene der Bischöfe und Pfarrer (34). Erstere vertreten nach dem evangelischen Typus die Stelle der Apostel, Letztere der Jünger. Diesem Grundsatze zufolge kann die Seelsorge, und die daraus fliessenden Amtsverrichtungen dieser Menge von Männern nicht übertragen werden, ohne die im Evangelium und in den Kirchenschlüssen festgestellte geistliche Jurisdiktions-

tions-

tionsverfassung förmlich umzustürzen, und den Pfarrgottesdienst, ja den ganzen Zweck der Seelsorge seinem gewissen Verfall bloszustellen.

Und schlagen diese unumschränkten Eingriffe der Mönche dem aufgenommenen Systeme unseres Zeitpunktes nicht eine tiefe Wunde! — Joseph *II.* hat zwar mit einem schnellern Fortgange, als man dachte, ein Licht über den Gesichtskreis der Christenheit ausgebreitet, das uns in so mannigfältigem Betrachte auf die Zukunft die erfreulichsten Aussichten öffnet; allein der Genius der Mönchssysteme, die darin versteckten Keime zu Intoleranz und Fanatismus wirken noch allzustark auf die Gemüther des größern Theiles, als daß sich eine allgemeine Erleuchtung und die daher bezweckten Vortheile für die Menschheit hoffen lassen, wenn der schädliche Uibergang dieser Seuche nicht gehemmet wird.

Ist dieß aber nicht das zweckmäßigste Mittel für die großen Plane Josephs und seiner mitwirkenden Bischöfe, wenn man die

Mön-

Mönche nach den Grundbegriffen der ersten Kirche aller Seelsorge, aller kirchlichen Verrichtungen, und folglich alles Einflusses beraubet, in ihre ursprüngliche Klasse ordnet, die Pastoren besonders, den weltlichen Klerus aber überhaupt in jene Rechte wieder einsetzet, die ihnen nach der Sendung des Evangeliums nach der Anordnung der Kirche, und nach der Natur ihres Standes ausschliessungsweise zugehören, und dem gesunkenen Pfarrgottesdienste seine erste Wirkungskraft und jene Würde wiedergiebt, in welcher er in der uralten Kirche so herrlich glänzte. — O möchte dieser Wunsch wirklich werden!!!

## Noten zum Text.

(1) Die solis omnes, qui in oppidis vel agris morantur, conveniunt in eundem locum.

*Just. apol.* 2.

(2) Commentaria Apostolorum aut scripta Prophetarum, quantum per tempus licet, leguntur. Lectore quiescente Præsidens orationem,

qua

qua populum instruit, & ad eorum, quæ pulchra sunt, imitationem adhortatur, habet. Tum simul consurgimus omnes & precationes fundimus, & sicuti jam diximus, finitis precationibus nostris, panis offertur & vinum & aqua. Consimiliter Præpositus ipse, quantum potest, vota & gratiarum actiones effundit & populus fauste adclamat: Amen.

Et distributio communicatioque eorum fit, super quibus gratiæ sunt actæ, cuique præsenti; absentibus autem per diaconos mittitur. Ceterum qui copiosiores sunt, & volunt, pro arbitrio quique suo, quod visum est, contribuunt: & quod ita colligitur, apud Præpositum deponitur: atque ille inde opitulatur pupillis & viduis, & his qui propter morbum aut aliquam causam egent, quique in vinculis sunt, & peregre advenientibus hospitibus: & ut simpliciter dicam, indigentium omnium curator est.

*S. Justin. l. c.*

(3) Die allzuvielen Zeremonien bei den feierlichen Hochämtern und andern kirchlichen Verrichtungen, die mehr Erfindung einzelner Menschen als Einführung der Kirche sind, verdienen einiges Nachdenken: denn da die Religion innerliche Verehrung Gottes ist, müssen die äusserlichen Ge-

bräu-

bräuche bei dem göttlichen Dienste nur in soferne angewandt werden, als sie Eindruck auf das Herz und nicht auf die Sinne machen.

(4) In der 8ten Satyre des 2ten Buchs, wo Horaz eine so komische Schilderung von Nasidiens Gastmahle macht, nennt er diesen ebenfalls einen Parochus: Vertere pallor (incipit) tum parochi faciem nil sic metuentis ut acres potores. Ob Nasidien wirklich ein von der Republik angestellter Parochus gewesen, oder ob der Dichter ihm nur deswegen den Namen beilegte, weil er den Hospes machte, will ich nicht untersuchen. Nur muß ich gestehen, daß mir die Aehnlichkeit dieses römischen Parochus mit verschiedenen jezt lebenden auffiel. Ich wenigstens kenne einen, der um ein Gläsgen Wein alle Pflichten des Gastrechts beiseite sezt. Ob es ein von den römischen Parochis angeerbter Haß gegen die Potores, oder geizige Besorgniß sey, etliche Pfenninge ärmer zu werden, mögen sich meine Leser enträthseln. Ich verbitte mir aber alle Mißdeutungen.

(5) Monachi omnes, si in urbibus aut non longe ab iis ipsos versari oportebat ad Ecclesiam una cum cetera plebe, loco tamen primo ut nobilior dominici gregis portio, conveniebant.

*Morin*. de pœnit. lib. 2. cap. 17.

(6) Ad unitatem in ecclesia demonstrandam collimabant litteræ formatæ Ecclogiæ, quas in-

vicem mittebant Episcopi; item disciplina Ecclesiæ ordinantis, ut in qualibet ecclesia esset unum altare, una disceretur Missa, unus institueretur conventus in urbibus etiam amplissimis.

*Zallwein* in suis annot. tom. 2. quæst. 1. c. 2. §. 2.

(7) In parochia tua, basilica S. Laurentii, quæ in possessione filii & Consiliarii nostri viri Theodori fundata est, officium presbyteri deesse cognovimus. Et quia præfatus filius noster nobis retulit, se invenisse quendam Ruffinum monachum, olim sibi vita, religione & moribus comprobatum; & hunc postulat ibi presbyterum consecrari (quod subito fieri nos prorogata observantia non acquievimus) ideo dilectio tua litteris acceptis faciat eum diaconum, & si Deus voluerit, & nos vixerimus, mediana hebdomamada presbyterum faciemus; quatenus superveniente paschali festivitate, sacra ministeria in memorata basilica à persona competenti valeant adimpleri.

*Gratian.* 16. qu. 1. can. 31.

(8) Qui vere & sincere monasticam vitam aggrediuntur, digni convenienti honore habeantur. Quoniam autem nonnulli monachico prætextu utentes & ecclesias & negotia civilia perturbant, & temere circa ullam discriminis rationem in urbibus circumcursitantes quin etiam monasteria sibi constituere studentes, visum est, nullum usquam ædificare, nec constituere posse

mona-

monaſterium, vel oratoriam domum præter ſententiam ipſius civitatis Epiſcopi, Monachos autem, qui ſunt in unaquaque regione & civitate Epiſcopo ſubjectos eſſe, & quietem amplecti, & ſoli jejuni & orationi vacare, in quibus ordinati ſunt locis, fortiter perſeverantes, nec eccleſiaſticis nec ſecularibus ſe ingerere ſeu communicare, propria relinquentes monaſteria, niſi quandoque à Civitatis Epiſcopo eis permiſſum fuerit. Eum autem, qui hanc noſtram definitionem transgreditur, definimus eſſe excommunicatum, ne nomen Dei blasphemetur: Civitatis autem epiſcopum oportet eam quam par eſt monaſteriorum curam agere.

*Gratian.* 16. qu. 1. can. 12. hat dieſen Kanon ungetreu eingetragen. Er gehet nicht allein in vielem von dem Grundterte ab, ſondern ſchneidet ſo gar die Mitte des Kanons weg. Ein Beweiß, wie wenig ſeinen Außzügen zu trauen ſey.

Confer. etiam can. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. l. c.

(9) Miſſas publicas in Coenobiis fieri omnino prohibemus, ne in ſervorum Dei receſſibus, & in eorum receptaculis ulla popularis Conventus præbeatur occaſio, vel mulierum illis fiat introitus, quia non expedit animabus eorum nec Epiſcopus audeat ibi collocare cathedram.

*Gratian.* 18. qu. 2. can. 6.

(10) Si quis laicus in ea, in qua commoratur Civitate tres dominicos dies non celebrat conventum, communione privetur.

*Con. Sard. can. 14. apud van Espen part. 2. tit. 5. Num. 10.*

(11) Dominicis & festis diebus Presbyteri antequam missas celebrent plebem interrogent, si alterius parochianus in missa sit, qui proprio contempto Presbytero missam velit audire, quem si invenerint, statim ab ecclesia ejiciant & ad suam parochiam redire compellant.

*Con. Nannat. apud Gratian. qu. 2. can. 4.*

(12) Ut nullus Presbyter alterius parochianum, nisi in itinere fuerit, vel placitum habuerit admissam recipiat.

*Con. Nannat. can. 5.*

(13) Hoc omnibus fidelibus denuntiandum, ut qui causa orationis peregre cupiunt, domi confiteantur peccata sua & sic proficiscantur, quia à proprio sacerdote ligandi & exsolvendi sunt, & non ab extraneo.

*Apud Harzheim tit. 2. p. 16.*

(14) Episcopi coeperunt dicere, nil superesse aliud, nisi ut sublatis virgis & annulis monachis deservirent. Illos enim Ecclesias, villas, castra, decimationes, vivorum & mortuorum detinere. Conversique ad Pontificem: decidit, ajebant, pudor Canonicorum honestas oblitterata est, Clericorum religio corruit; dum Monachi contemto cœlesti desiderio ad episcoporum jura rapienda insatiabiliter occupantur.

*Collect. Concil. tom. 21. p. 271. & 299*

(15)

(15) Sanctorum etiam Patronum veſtigiis inhærentes generali decreto ſancimus, ut monachi propriis epiſcopis cum omni humilitate ſubjecti exſiſtant, & eis ut magiſtris & eccleſiæ Dei paſtoribus debitam obedientiam & devotam in omnibus ſubjectionem exhibeant, publicas Miſſarum ſolemnitates nuſquam celebrent à publicis etiam infirmorum viſitationibus, in unctionibus ſeu etiam pœnitentiis quod ad illorum nullatenus officium pertinet ſe ſe omnino abſtineant.

*Collect. Conſil. tom. cit. pag. 285.*

(16) Quamvis eccleſia doleat, quod de proprii Sacerdotis voluntate ſubditi plebanorum pro maturiori concilio capeſſendo quibusdam religioſis confiteantur; nolumus tamen ſacri concilii authoritate, & ſub pœna excommunicationis jam latæ vetamus omnibus religioſis, ne ſubditos plebanorum communicent Corpore Domini aut alia porrigant eccleſiaſtica Sacramenta parvulis vel adultis eidem etiam populo frequenter exponant, quod ad matricem eccleſiam teneatur accedere ac eam ſua honorare præſentia, à qua Sacramentorum gratia in eos quaſi ex fontale gurgite influit & deſcendit, ipſi tunc abſtineant ab omnibus allectivis, quibus abſtrahi poſſit populus, quominus ad ſolemnitates veniat ſuæ matris.

*Apud Harzheim conc. mogunt. A. 1262, tom. 3. pag. 610.*

(17) Cum religiosi per fratres sui ordinis officiant evolesias sic unitas, & in fratribus ipsis det dissolutionis occasio; quia iidem sunt procliviores ad lubricum, quo religionis titulo stulte autumant se esse exemtos, ac prælati eorum per archidiaconos tales corrigi minime patiantur — Authoritate hujus sacri concilii & nos duximus admittendum, ut religiosorum ecclesiæ non per fratres eorum officientur, sed per clericos sæculares, & saltem de reliquiis, quæ de immensa religiosorum mensa cadunt, sustentari valeant pauperes sacerdotes, qui in vituperium nostri publica egestate laborant, ut heu! jam verissima sint illa verba Jeronymi dicentis in Canone:

*Mendicat infelix Clericus in platea.*

*Apud Harzheim A. 1261. tom. 3. p. 612.*

(18) Religiosi plerique modum avaritiæ non ponentes nec contenti divitiarum fluvio, quem absorbisse noscuntur accumulando sibi largissima prædia & alios reditus copiosos ut in os eorum totus Jordanus influat, tot suis collegiis cupiditatis studio obtinuerunt uniri parochias, & maxime meliores, quod paucæ in Alemannia inveniuntur ecclesiæ, de quibus possent clerici commode sustentari; unde contigit, quod Clerici sæculares, quorum ordo aliis prior est tempore & dignitate juxta micheæ præsagium facti sunt, quasi qui colligit in autumno post botros racemos vindemiæ & spicas post messem seu stipulas post Trituram — communi necessitate statuimus;

mus: ut nullæ ecclesiæ quibuscunque religiosis de cetero conferantur, quodsi à quocunque eis hujusmodi ecclesia vel ecclesiæ collatæ fuerint, collator ipso actu jus Patronatus amittat & ad loci episcopum perpetuo devolvatur. Collegium vero, quod talem ecclesiam acceptaverit, nullum jus penitus adquirat, imo si habuerit ante ecclesias aliquas sibi unitas in Dioecesi illa, vacent per præceptionem hujusmodi ipso facto & per Dioecesanum vel locorum Archidiaconum personis idoneis conferantur.

*Harzheim loc. cit.*

(19) Unter die dem Weltpriester zuständige Rechte gehört auch gewiß das ausschließende Recht, Pfarreien zu verwalten. Er allein ist ein berufener Arbeiter im Weinberge des Herrn. Ich gab daher im Monath April laufenden Jahrs eine Abhandlung unter dem Rubrume „Sendschreiben über die Pfarreiverwaltungen der Franziskanermönche, besonders im Fürstenthum Hadamar„ ans Licht, welches die seraphischen Priester so in Gährung brachte, daß allenthalben Anathemen und die schwärzesten Verunglimpfungen, welche immer der auszeichnende Karakter dieses Ordens waren, auf mich dahin stürzten; doch sah ich bisher keine Widerlegung; nur fand ich in einer von **Lektor Arnold** zu Wetzlar im Monath September herausgegebene Abhandlung de supplicationibus theophoricis p. 14. folgende Position: *Presbyteros ordini seraphico inscriptos vi Juris-*

 *dictio-*

*dictionis in ordinatione acceptæ functionum parochi alium capaces esse non nisi imprudens negaverit.* Dies war allzeit die Gewohnheit der Franziskaner, sich in Dingen, die ihrem Gaume nicht gemuthet sind, und mit ihrer Regel in Kollision kommen, einer dunkeln Sprache zu bedienen. Hier wissen sie den Widerspruch von ihrer Regel durch die feinsten Trugeschlüße zu abstrahiren und ihren Usurpationen immer den Anstrich des Rechts zu geben. Diese Art sich auszudrücken, wählte auch Pater Lektor in der angeführten Position. Der Verfasser des Sendschreibens bewieß ja nur, daß die Franziskaner zu Pfarreiverwaltungen unfähig seyen, und nicht zu Pfarrdiensten. Erstere haben Bezug auf die Verfügung der Kirche, auf Gelübd und Ordenverhältniß, leztere aber auf die Priesterweihe. Der Mönch ist kraft der Priesterweihe zu Pfarrdiensten fähig, heißt also nach einem mit der Franziskaner Regel und Vorschrift der Kirche vereinbarten Sinne: Er darf unter der Aufsicht eines Seelsorgers, und mit dessen ausdrücklicher Erlaubniß Pfarrdienste verrichten, er darf im Nothfalle ein Gehülfe des Pfarrers seyn, aber keine Pfarreien verwalten. Wollen sie aber, Herr Lektor! ihre Position dahin ausdehnen, daß auch ihre Ordensbrüder zu Pfarreiverwaltungen fähig, oder besser zu sagen, berufen sind, und daß derjenige nach ihren gefälligen Ausdrücken unvernünftig sey, der ihnen dieses Recht abspreche, so ist ihre Position das Resultat eines Mannes, der die Konstitutionen der Kirche und seines eigenen Ordens unvernünftig nennt. — Und dies, sagen sie, ein Mann, der

bei

bei seiner Kutte und bei denen derselben anhängigen Pflichten geschwohren hat.

In der am 10. September gehaltenen öffentlichen Prüfung wollte Herr Lektor seine abgedruckte Position durch Gründe feststellen, und versetzte ad pag. 64. und 65, wo der Verfasser des Sendschreibens aus dem eigenen Constitutionsbuch der Franziskaner bewieß, daß sie sogar den Ort verlassen sollten, mit dem Seelsorge und Eigenthum verknüpft seye: in den Zeiten, wo diese Konstitution sey beliebt worden, seyen ihre Ordensbrüder wider ihren eigenen Willen gedrungen worden, Pfarreien zu übernehmen, und die Obliegenheiten des Ordens dadurch zu vernachläßigen, die Ordensväter hätten daher bei dem Kirchenrath zu Konstanz (S. p. 75. des Sendschreibens) angestanden, man möge sie von Pfarrverwaltungen loszählen, weil sie von Ausübung ihrer Regel abgehalten würden. Es sey also willkührlicher Entschluß der Franziskaner gewesen, auf Pastoraten zu verzeihen. — Eine Refutation, die ihren eigenen Mann schlägt. Ob die Synode zu Konstanz und Martin V. die Franziskaner auf ihr eigenes Ansehen zu Pfarreiverwaltungen unfähig erklärt, oder nicht, kann gleich gelten Es ist ein Gesetz der Kirche, welches sie in ihr Konstitutionsbuch aufgenommen haben; und die angemaßte Pfarreiverwaltung ist eine Versündigung wider dieses Gesetz. Die Sache läßt sich unmöglich in Finsternisse von Sophismen einhüllen.

Auch will ich noch erinnern: wenn die alten Franziskanermönche die Pfarreiverwaltungen, als Widerspruch mit ihrer Regel angesehen, wenn sie der Synode zu Konstanz und Martin V. Vorstellungen gemacht, sie davon zu befreien, warum denken sie nicht, wie ihre frühere Ordensbrüder, und warum wird ihnen die Galle rege, wenn man ihnen sagt, daß sie zu Pfarreien nicht berufen seyen, daß diese aus vielen Gründen mit dem innern Verhältniß ihres Ordens in Widerspruch stehen. — Die übrigen Beweise des Sendschreibens ließ Herr Lektor unberührt.

(20) Es ist Pflicht der Bischöfe und Regenten, diese anlockende Möncherfindungen völlig abzuschaffen. Sie sind in der Parallele, worin sie Mönche eingeführet haben, wider die Begriffe der Kirche. Religionsübungen, welche für heilsam und zweckmäßig gehalten werden, müssen in der Pfarrkirche besorgt werden, und dürfen unter keinem Prätext den Mönchen überlassen werden.

(21) Die ersten Mönche hielten ihren Leib aus religiösem Gefühle für ein Bußthier, und erwarben sich durch strenge Abtödtung der Leidenschaften mehr Unabhängigkeit vom Sinnlichen. Sie bauten Hallen und Geiselgewölbe, worin sie zu bestimmten Zeiten zusammen kamen, um sich einander ihre Schulden zu bekennen, und sich für ihre Fehler zu geisseln; allein ihre Nachkömmlinge trieben bald Gewerb damit, ordneten Feste der Geißlung, peitschten ihre Thier oft für die Sünden

ihrer Wohlthäter im Angesicht der Welt, und erwarben sich größere Opfer und Gefälle.

(22) Noch im verflossenen Sommer am Fest der Heimsuchung Mariä trat ein Franziskanermönch im Fürstenthum Hadamar zu St. auf die Kanzel, der mit vieler Energie von den besondern Vorzügen des dritten Ordens sprach und die herumfliegenden Schmähschriften gegen diesen H. Orden nicht allein mit dem Bannedikt belegte, sondern auch die vielen anwesenden Ordensglieder mit jener Wärme, womit ein Mönch für die erste Finanzquelle seines Ordens zu reden fähig ist, zur Standhaftigkeit anflammte. — Der Mann sprach von der Leber. Allein wie verträgt sich die Heimsuchung Mariä mit dem dritten Orden der Franziskanermönche; oder waren Maria und Elisabeth vielleicht auch Tertianerinnen? — Ich rathe ihnen, Herr Pater! künftiges Jahr an diesem Feste ein Schema darüber zu machen. Bei Bruder Gerundio können sie den Stammbaum finden.

(23) Wie bitter klagt der Erzbischof Walrammius in der Synode zu Kölln 1538. über die ausschweifende Verheerung der Bettelmönche. Morbo, sind seine Worte, qui in nostram Diœcesin quasi communis irrepsit, quod nonnulli Elemosinarum quæstores se fore alios mentiuntur: & ut pauperum substantias rapiant & aurum subtili imo potius fallaci ingenio extorqueant, ad alia, quam eis competant, sua extendunt limites potestatis super votis quidem de facto dispersant:

A per-

A perjuriis, homicidiis & peccatis aliis sibi confitentes absolvunt: mala ablata incerta, data sibi aliqua pecuniæ quantitate remittunt, tertiam aut quartam partem de pœnitentiis injunctis relaxans; animas tres vel plures parentum aut amicorum illorum, qui Elemosinas eis conferunt, de purgatorio, ut mendaciter asserunt, extrahunt & ad gaudia paradisi perducunt, & alias complures abusiones committunt.

Conf. Colon. apud Harzheim tom. 4. 448.

(24) Schmidts Geschichte der Deutschen 8 B. 4 Kap. 76 S.

(25) Für die römische Annaten Palliumsgelder, Dispensationssporteln ꝛc ließe sich noch wohl ein Titel färben; aber für Ablässe Geld zu fordern, sie als ein nöthiges Seelengeräthe feil zu bieten, war in allem Betracht simonische Entehehrung der Religion. Die Sünde gleicht keiner Schuld, die der Schuldner zu seiner Entlästigung mit Münze bezahlen muß; sondern sie ist eine Krankheit der Seele, die durch Besserung und Rückkehr zur Tugend, nicht durch Gabe nnd Opfer kann geheilt werden. Dies ist die reine Aussöhnungslehre des Evangeliums und der darauf gebauten Kirche.

(26) Notum facimus, omnes Christi fideles utriusque sexus, qui non contemto proprio Sacerdote parochiale in ecclesiis fratrum mendicantium dominicis & festis diebus missas audiunt, satis-

ſatisfacere præcepto eccleſiæ de miſſa audienda, nec aliquam labem peccati mortalis pœnamve incurrere

Leo X. in bulla de 1517. Kann dies aber durch Verachtung des eignen Seelſorgers geſchehen?

(27) Mundus oneratus eſt conſtitutionibus humanis, oneratus eſt opinionibus ſcholaſticis & tyrannide fratrum mendicantium, qui cum ſint Satellites Sedis Rom. tamen eo potentiæ ac multitudinis evadunt. Ut ipſi Romano Pontifici atque ipſis adeo Regibus ſint formidabiles. His, quæ pro ipſis facit Pontifex, plus quàm Deus eſt: in his, quæ facit adverſus eorum commodum, non plus valet, quam ſomnium. Non damno omnes, ſed plurimi ſunt hujus generis, qui ob quæſtum & tyrannidem data opera illaqueant conſcientias hominum. Perfricta fronte jam coeperant omiſſo Chriſto nihil prædicare, niſi ſua nova, & ſubinde impudentiora dogmata. De indulgentiis ſic loquebantur, ut nec idiotæ ferre poſſent. His & ejusmodi multis rebus paulatim evaneſcebat vigor evangelicæ doctrinæ, & futurum erat, ut rebus ſemper in deterius pro labentibus tandem prorſum extingueretur ſcintilla chriſtianæ pietatis: ad ceremonias plusquam judaicas ſumma religionis vergebat. Hæc ſuſpirant ac deplorant boni viri; hæc ipſi etiam theologi non monachi & monachi quidam in privatis colloquiis fatentur. Hæc moverunt animum Lutheri, ut primum auderet

deret ſe quorundam intollerabili impudentiæ opponere.

Eraſmi ad Adelbertum arch. mogunt. Epiſt. 62. p. 422.

(28) Quicunque parochiales vel alias curam animarum habentes eccleſias quocunque modo obtinent, per ſe vel per alias idoneos, ſi legitime impediti fuerint, diebus ſaltem dominicis & feſtis ſolemnibus plebes ſibi commiſſas pro tua & earum capacitate paſcant ſalutaribus verbis, docendo, quæ ſcire omnibus neceſſarium eſt ad ſalutem, annuntiandoque cum brevitate ſermonis vitia, quæ eos declinare & virtutes quas ſectari oporteat, ut pœnam æternam evadere & cœleſtem gloriam conſequi valeant. — Id vero, ſi quis eorum præſtare negligat, etiamſi ab Epiſcopi jurisdictione quavis ratione ſe exemtum eſſe prætenderet, etiam ſi eccleſiæ quovis modo exemtæ dicerentur aut alieni monaſterio etiam extra diœceſin exiſtenti forſan annexæ vel unitæ, modo excepta in Diœceſi ſint, provida paſtoralis epiſcoporum ſollicitudo non deſit, ne impleatur: parvuli petierunt panem, & non erat qui frangeret eis. Itaque ubi ab epiſcopo moniti trium menſium ſpatio muneri ſuo defuerint, per cenſuras eccleſiaſticas, ſeu alias ad ipſius epiſcopi arbitrium cogantur, ita, ut etiam, ſi ei hic expedire viſum fuerit, ex beneficiorum fructibus alteri, qui id præſtet, ho-

neſta

nesta aliqua merces persolvatur; donec principalis ipse resipiscens officium suum impleat.

Sess. 5. cap. 2. de reform.

(29) Præcepto divino mandatum esse omnibus quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, pro iis sacrificium offerre verbique divini prædicatione sacramentorum administratione ac bonorum omnium exemplo pascere, pauperum, aliarumque miserabilium personarum curam paternam gerere & in cetera munia pastoralia incumbere declarat synodus Tridentina sess. 23. cap. 3. de reform.

(30) Episcopi in iis quoque locis ac civitatibus, ubi parochiales ecclesiæ certos fines non habent, nec earum rectores proprium populum, quem negant, sed pro missæ petentibus sacramenta administrant; pro latiore animarum ipsis commissarum salute, ut distincto populo in certas propriasque parochias unicuique suum perpetuum peculiaremque parochum adsignent qui eos cognoscere valeat, & a *quo solo licite* sacramenta suscipiant, aut alio utiliori modo, pro ut loci qualitas exegerint provideant. Idemque in iis civitatibus, ac locis, ubi nullæ sunt parochiales quam primam fieri curent: non obstantibus quibuscunque privilegiis, & consuetudinibus, etiam immemorialibus.

Sess. 24. de reform. cap. 13.



Bayerische Staatsbibliothek München

(31) Moneat epiſcopus populum diligenter, *teneri unumquemque* parochiæ ſuæ intereſſe.

Seſſ. 24. de reform. cap. 4.

Adde ſeſſ. 22. in decret. de obſerv. & evit. in celebratione miſſæ. Moveant etiam eundem populum (locorum ordinarii) ut frequenter ad ſuas parochias ſaltem diebus dominicis & majoribus feſtis accedat.

(32) Van Eſpen jur. eccleſ. univ. Part, I. tit. 3. cap. 8,

(33) Van Eſpen l. c. cap. 2. — Igitur ſciant precipue patres familias, non poſſe ſe niſi ex rationabili cauſa ſacram collectionem deſerere, paſtoresque contra pravam illam quorundam conſuetudinem toto cœli fervore reclament.

Agend. noviſſ. Trevir. §. 9. pag. 107. de miſſa parochialis.

(34) Act. 20. v. 28. — Joan. 10. v. 1.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

EREI
EIER
München
14
nchen
…2800116

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bausch, Wilhelm

Uiber den Verfall des Pfarrgottesdienstes in der katholischen Kirche

Frankfurt 1784

Liturg. 1299
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10591819-0
VD18 14744937-001